

7 K 1743/23

**VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART****Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

Hans Ulrich Peter Tolzin,
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Markus Haintz,
Schumannstraße 21, 89555 Steinheim, Az: 000171-23

gegen

Stadt Filderstadt,

- Rechtsreferat -

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Aicher Straße 9, 70794 Filderstadt

- Antragsgegnerin -

wegen Zugang zu einer öffentlichen Einrichtunghat das Verwaltungsgericht Stuttgart – 7. Kammer – durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht [REDACTED]
[REDACTED]

am 13. April 2023 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verurteilt, die FILharmonie Filderstadt anzuweisen, dem Antragsteller die FILharmonie Filderstadt vom 19.05. bis 21.05.2023 für die Veranstaltung „13. Stuttgarter Impfsymposium“ zu den üblichen Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen.**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vom 19.05. bis 21.05.2023 den Zugang zum Kultur- & Kongresszentrum FILharmonie Filderstadt, das sich im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin befindet.

Der Antragsteller plant vom 19.05. bis 21.05.2023 die Durchführung des „13. Stuttgarter Impfsymposium[s]“. Im Jahr 1. nach Corona: Was vom Impfen übrig bleibt...“ Laut offiziellem Programm sollen in diesem Zeitraum verschiedene Vorträge sowie Podiumsdiskussionen stattfinden. In den vergangenen Jahren wurde das „Stuttgarter Impfsymposium“ bereits acht Mal in der FILharmonie Filderstadt veranstaltet.

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "FILharmonie Filderstadt", zuletzt geändert am 12.12.2022 (im Folgenden: Betriebssatzung), ist u. a. Folgendes niedergelegt:

„§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadthalle Filderstadt wird unter der Bezeichnung "FILharmonie Filderstadt" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die "FILharmonie Filderstadt" einschließlich Gastronomie und Veranstaltungshalle zu unterhalten und zu betreiben und damit verbundene Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art zu organisieren und durchzuführen. [...]

(4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck berührenden Geschäfte.

[...]

§ 4

Geschäftsführung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter durch den Gemeinderat bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“.

(2) Der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist."

In der Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt, gültig ab 04.02.2021 (im Folgenden: Benutzungsordnung), heißt es unter anderem:

„Die FILharmonie Filderstadt ist ein Eigenbetrieb der Stadt Filderstadt.

Sie vergibt als Vermieterin die Räume und Anlagen der FILharmonie Filderstadt zu folgenden Bedingungen:

1. Die Überlassung von Räumen und Anlagen erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Mietvertrags, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung sowie der jeweils aktuell gültige Benutzungstarif ist.

Über die Vergabe der Räume entscheidet die Geschäftsführung der FILharmonie Filderstadt auf Grundlage der Angaben der mietenden Person zum Nutzungszweck.

Bei Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten besteht kein Anspruch auf Vermietung.

Zeigt sich nach Abschluss des Mietvertrags, dass die Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten, die von der Veranstaltung selbst ausgehen oder mit ihr im Zusammenhang stehen, besteht, ist die Vermieterin berechtigt, von der mietenden Person eine entsprechende Versicherung gegen Vandalismus bzw. Schäden durch Dritte zu fordern und/oder der mietenden Person Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu berechnen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.“

Am 19.12.2022 stellte der Antragsteller eine Anfrage an die Antragsgegnerin bezüglich der Durchführung eines Impfsymposiums in der FILharmonie Filderstadt vom 19.05. bis 21.05.2023. Hierauf übersandte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit E-Mail vom 02.01.2023 ein entsprechendes Angebot.

Am 25.01.2023 schlossen der Antragsteller unter seiner Geschäftsbezeichnung „Tolzin Verlag“ und das Kultur- & Kongresszentrum FILharmonie Filderstadt einen Veranstaltungsvertrag zur Durchführung des 13. Stuttgarter Impfsymposiums vom 19.05. bis 21.05.2023. Laut den entsprechenden allgemeinen Bedingungen ist u. a. die Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt Bestandteil des Vertrags.

Mit mehreren E-Mails vom 28.02.2023 wandten sich zwei Personen an die Geschäftsführerin der FILharmonie Filderstadt. Sie führten aus, dass die Durchführung des Impfsymposiums überprüft und die Veranstaltung abgesagt werden solle. Denn es sei ein Treffen verschwörungsideologischer Menschen sowie Referenten. Der Antragsteller sei ein klassischer Verschwörungsunternehmer, der sich im Laufe der Pandemie

weiter radikalisiert habe. Er äußere auch antisemitische Gedanken. Auch den weiteren Referenten würde u. a. Volksverhetzung vorgeworfen.

Mit E-Mails vom 27.02. sowie 01.03.2023 wandte sich die Geschäftsführerin der FILharmonie Filderstadt an das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und bat um Mitteilung, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Tolzin Verlag bestünden. Bei der Anmeldung des Impfsymposiums und den ersten Informationen zu der Veranstaltung seien keine Hinweise auf verfassungswidrige Inhalte erkannt worden. In den letzten Tagen hätten sich aus den o. g. E-Mails jedoch neue Erkenntnisse ergeben.

Am 01.03.2023 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit, dass diesseits keine Erkenntnisse zum Tolzin Verlag vorlägen. Ob die Räumlichkeiten an den Verlag vermietet würden, läge im eigenen Ermessen.

Laut einer internen Mail eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin an die Geschäftsführerin der FILharmonie Filderstadt vom 02.03.2023 unter dem Betreff „erste Lageeinschätzung Ordnungsamt“ könnte nach einer aktuellen Rücksprache mit der Landespolizei bei dem Impfsymposium ähnliches wie bei der am 12.05.2023 in Leinfelden-Echterdingen stattfindenden Veranstaltung des „Historikers“ Daniele Ganser drohen. Dort gäbe es zwei Demonstrationsanmeldungen der Befürworter sowie Gegner:

Mit Schreiben vom 07.03.2023 trat die FILharmonie Filderstadt vom Veranstaltungsvertrag für die geplante Veranstaltung „13. Stuttgarter Impfsymposium“ zurück. Zur Begründung wurde in dem Schreiben im Wesentlichen ausgeführt, gemäß Nr. 1 der Benutzungsordnung sei die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Abschluss des Mietvertrags zeige, dass die Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten bestehe, die von der Veranstaltung selbst ausgehe oder mit ihr im Zusammenhang stehe. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Nach Abschluss des Mietvertrages seien vermehrt konkrete Hinweise eingegangen, dass aufgrund der geplanten Veranstaltung mit Gegendemonstrationen zu rechnen seien. Hierbei sei von Schäden durch Dritte auszugehen.

Mit mehreren Schreiben und E-Mails wandte sich der Antragsteller sowohl an die Antragsgegnerin als auch an die FILharmonie Filderstadt und bat um ergänzende Erläuterung zu der Kündigung. Mit E-Mail vom 09.03.2023 wandte sich die Geschäftsführerin der FILharmonie Filderstadt an den Antragsteller und teilte ihm mit, dass seit Anfang letzter Woche sowohl schriftliche als auch telefonische Hinweise von mehreren Personen eingegangen seien, dass zeitgleich mit dem geplanten Impfsymposium Gegendemonstrationen stattfinden würden. Diese Personen hätten sich entschieden ablehnend gegenüber der Veranstaltung geäußert, sodass mit Gewalttätigkeiten zu rechnen sei. Dies solle unbedingt vermieden werden.

Am 10.03.2023 teilte das Ordnungsamt der Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, die seitens des Hallenbetreibers der FILharmonie Filderstadt mitgeteilte Einschätzung zu den Gegendemonstrationen könne geteilt werden. Nach Presseberichten sollten in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang bereits eine Woche vor der Veranstaltung Demonstrationen anlässlich einer Veranstaltung in der Filderhalle in Leinfelden-Echterdingen stattfinden. In den einschlägigen sozialen Medien werde auch die hiesige Veranstaltung kontrovers diskutiert.

Am 22.03.2023 hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung führt er aus, der Anordnungsanspruch ergebe sich vorliegend aus der Widmung der FILharmonie Filderstadt i. V. m. Art. 3 GG sowie dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. Die beabsichtigte Nutzung entspreche dem Widmungszweck. Die ausgesprochene Kündigung sei unwirksam. Die Grundrechtsbindung der Verwaltung verbiete es dieser, sich durch eine Flucht ins Privatrecht den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine tragfähige Gefahrenprognose zu entziehen. Eine Gefahr sei vorliegend auch nicht erkennbar. Gegendemonstrationen stellten noch keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die zu befürchtenden Schäden durch Dritte sowie die Gewalttätigkeiten seien nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Die im Schreiben vom 10.03.2023 zitierten Presseberichte würden eine andere Veranstaltung betreffen. Kontroverse Diskussionen in einschlägigen sozialen Medien würden ebenfalls keine hinreichende Gefahr begründen. Darüber hinaus wäre als milderer Mittel zunächst eine Haftungsübernahme des Veranstalters zu prüfen gewesen. Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Für die geplante Veranstal-

tung hätten zehn Referenten zugesagt, die sich den Termin freihalten würden. Ein weiteres Zuwarten bei der Buchung von Zügen, Hotels etc. würde die Kosten weiter in die Höhe treiben. Darüber hinaus sei den Referenten ein Honorar versprochen worden. Der Zeitfaktor würde sich auch im Hinblick auf die Teilnehmer auf die betriebswirtschaftliche Kostenkalkulation auswirken. Zum Stichtag 20.03.2023 hätten 30 Anmeldungen vorgelegen. Damit die Veranstaltung durchgeführt werden könne, müsse mit ihr geworben werden.

Der Antragsteller beantragt sachdienlich gefasst,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, die FILharmonie Filderstadt anzuweisen, dem Antragsteller die FILharmonie Filderstadt vom 19.05. bis 21.05.2023 für die Veranstaltung „13. Stuttgarter Impfsymposium“ zu den üblichen Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung macht sie geltend, die FILharmonie Filderstadt sei zu Recht von dem mit dem Antragsteller geschlossenen Mietvertrag zurückgetreten. Denn im Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehe die reale Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten. Nach dem Abschluss des Mietvertrags seien bei der Antragsgegnerin Nachrichten zahlreicher Bürgerinnen und Bürger eingegangen, die sich entschieden ablehnend zu den Ansichten, Äußerungen und Verbindungen des Antragstellers geäußert hätten. Dabei seien auch Gegendemonstrationen angekündigt worden. Die emotional sehr aufgeladene und ablehnende Haltung gegen die Veranstaltung begründe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass es bei den angekündigten Gegendemonstrationen zu Gewalttätigkeiten zwischen Anhängern und Gegnern der Veranstaltung kommen werde. Auch bei einer öffentlichen Einrichtung seien Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Gewalttätigkeiten bestünden sowie Personen- und Sachschäden drohten, nicht zuzumuten. Der Antragsteller habe bereits bei Abschluss des Mietvertrages damit rechnen müssen, dass es zu Protesten gegen seine Veranstaltung und den damit verbundenen Äußerungen komme. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf den am 11.08.2022 veröffentlichten Aufsatz des Antragstellers mit

dem Titel „Warum ich inzwischen sehr zuversichtlich in die Zukunft schaue“ verwiesen. Auf ein milderer Mittel müsse sich die Antragsgegnerin nicht verweisen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behörden- sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Kammer hat den Antrag gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO in o. g. Weise sachdienlich ausgelegt.

Der Antrag hat Erfolg.

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist, richtet sich, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Rechtswegzuweisung fehlt, nach der sich aus dem Sachverhalt des Antragstellers ergebenden Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der im Rechtsstreit geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird.

Danach ist die vorliegende Streitigkeit eine öffentlich-rechtliche, nichtverfassungsrechtlicher Art, da der Antragsteller einen Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung geltend macht.

Nach der sogenannten Zwei-Stufen-Theorie ist bei der Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde, die dem wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Wohl ihrer Einwohner dienen (gemeindliche Einrichtungen), zu unterscheiden zwischen dem Anspruch auf Zugang zu der Einrichtung einerseits, der regelmäßig nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist und darum nach § 40 Abs. 1 VwGO der Erkenntniszuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegt, und den Modalitäten der Benutzung andererseits, die auch privatrechtlich ausgestaltet sein können und über die bei solcher Ausgestaltung gemäß

§ 13 GVG vor den ordentlichen Gerichten gestritten werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.05.1990 – 7 B 30.90 –, juris Rn. 4). Diese Unterscheidung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Streit über das „Ob“ und dem privatrechtlichen Streit über das „Wie“ der Benutzung der Einrichtung betrifft Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge jeder Art einschließlich solcher Einrichtungen, die die Gemeinde nicht selbst betreibt, sondern von einer von ihr begründeten und/oder beherrschten selbstständigen juristischen Person des Privatrechts betreiben lässt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.05.1990 – 7 B 30.90 –, juris Rn. 4). Der Bürger kann daher auch bei einer derartigen Fallgestaltung, wenn ihm der Zugang zu der Einrichtung verweigert wird, zur Durchsetzung seines öffentlich-rechtlichen Benutzungsanspruchs die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht verklagen. Gibt das Verwaltungsgericht der Klage statt, so muss ihm die Gemeinde den Zugang zu der Einrichtung, sofern sie darüber nicht ohnehin selbst entscheidet, durch Einwirkung auf die ihr unterstehende privatrechtliche Betriebsgesellschaft verschaffen (vgl. BVerwG, vom 29.05.1990 – 7 B 30.90 –, juris Rn. 4).

Gemessen hieran handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. An dieser Stelle bedarf es noch keiner abschließenden Klärung, ob es sich bei der FILharmonie Filderstadt um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO handelt. Begründet wird der Verwaltungsrechtsweg dadurch, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin als Gebietskörperschaft in Anspruch nimmt, weil er sie für verpflichtet hält, ihm das Kultur- & Kongresszentrum zur Verfügung zu stellen bzw. ihm Zugang zu verschaffen; ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist keine Frage des Rechtswegs, sondern der Begründetheit des Antrags (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.1974 – VII C 25.71 –, juris Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.1979 – I 2400/78 –, juris Rn. 17).

Nichts anderes ergibt sich vorliegend aus der durch die FILharmonie Filderstadt ausgesprochene Kündigung des am 25.01.2023 abgeschlossenen Veranstaltungsvertrages. Unabhängig davon, ob der Veranstaltungsvertrag privatrechtlich zu qualifizieren ist, führt dessen Kündigung nicht dazu, dass eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt. Die Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses von dem Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung ist als Kehrseite zu deren Zulassung und damit nach öffentlichem Recht zu beurteilen. Denn ein öffentlich-rechtlicher Zulassungsanspruch kann nicht durch ein

privatrechtliches Benutzungsverbot umgangen werden. Hieraus folgt, dass die „Kündigung“ eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses den grundsätzlich öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch unberührt lässt. Die vollständige Versagung des Zugangsanspruchs ist immer öffentlich-rechtlich zu beurteilen, da die Maßnahme unzweifelhaft als *actus contrarius* zur Zulassungsentscheidung zu qualifizieren ist, die nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.07.2022 – 1 S 435/22 –, juris Rn. 26 ff. m. w. N.).

2. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig.

a. Statthafte Antragsart ist eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO.

Nach § 123 Abs. 5 VwGO gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO. Daher kommt eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO nur in Betracht, wenn vorläufiger Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung nicht möglich ist, vor allem also, wenn in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage – auch in der Form der Versagungsgegenklage –, oder eine allgemeine Leistungsklage – auch in der Form der Unterlassungsklage zu erheben wäre (vgl. Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 29).

Danach ist ein Antrag nach § 123 VwGO statthaft, da in der Hauptsache eine Leistungsklage auf Zugangsverschaffung zu erheben wäre. Die FILharmonie Filderstadt wird als Eigenbetrieb mit einer Geschäftsführerin geführt. Der Antrag dürfte sich demnach auf den Erlass einer Weisung nach § 10 Abs. 1 EigBG richten, denn danach kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Diese Weisung der Antragsgegnerin ist kein Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 LVwVfG. Denn der FILharmonie Filderstadt kommt als kommunalem Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, da sie finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu betrachten ist (vgl. 12 Abs. 1 Satz 1 EigBG) und daher Bestandteil der Verwaltung der Antragsgegnerin ist.

b. Ebenfalls dürfte eine Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO bestehen. Auch im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung bedarf der Antragsteller

einer Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO. Danach ist ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch Unterlassen der begehrten Handlung in seinen Rechten verletzt zu werden. Nach dem Vorbringen des Antragstellers muss es zumindest möglich erscheinen, dass dieser in eigenen Rechten verletzt ist oder ihm eine solche Verletzung droht (vgl. Puttler in So-
dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 69). Dabei muss er die Verletzung einer Norm geltend machen, die nicht nur, aber zumindest auch den Schutz seiner Rechte bezweckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.06.1993 – 3 C 3.89 –, juris Rn. 35).

Ein Anspruch auf Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten ergibt sich zwar nicht aus § 10 Abs. 2 GemO. Diese Vorschrift gewährt nur den Gemeindevswohnern einen Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung. Der Antragsteller lebt aber nicht in Filderstadt, sondern in Herrenberg.

Allerdings könnte sich der Anspruch auf Überlassung aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. der Selbstbindung der Antragsgegnerin ergeben. Stellt eine Gemeinde ihre öffentliche Einrichtung im Rahmen der durch ihre bisherige Vergabepaxis geformten konkludenten Widmung für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung, entsteht dadurch auch jenseits der einfachgesetzlichen Bestimmungen ein Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 GG in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 08.03.2023 – 15 L 230/23 –, juris Rn. 24, m. w. N.).

3. Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht

wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Mit seinem Begehren erstrebt der Antragsteller der Sache nach allerdings keine vorläufige bzw. einstweilige Regelung, sondern eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die die Hauptsache vorwegnimmt. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist, d.h. wenn andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, und zugleich ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.07.2018 – 9 S 1272/18 –, juris Rn. 3).

a. Der Antragsteller kann sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Anordnungsanspruch berufen.

Ein solcher Anspruch dürfte sich vorliegend aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. der Selbstbindung der Antragsgegnerin ergeben. Stellt die Gemeinde in ständiger Übung die öffentlichen Einrichtungen auch Ortsfremden zur Verfügung, haben auch diese zumindest einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 1 GG genügen muss. Folglich kann ein Anspruch auf Zulassung zu der öffentlichen Einrichtung gegeben sein, wenn keine sachlichen Gründe vorliegen, die eine ablehnende Entscheidung rechtfertigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.09.2003 – 1 S 2007/03 –, juris).

aa. Die FILharmonie Filderstadt dürfte eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 Abs. 2 GemO darstellen.

Eine öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn die Gemeinde personelle und/oder sachliche Mittel im öffentlichen Interesse zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls durch Widmung zur unmittelbaren

Benutzung durch die Einwohner zur Verfügung stellt. Die Widmung als öffentliche Einrichtung bedarf hierbei grundsätzlich keiner Form (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.01.1996 – 2 S 2757/95 –, juris Rn. 27; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.02.2022 – 1 S 3107/21 –, juris Rn. 21, jeweils m. w. N.).

Diese Voraussetzungen dürften vorliegend erfüllt sein. Denn die FILharmonie Filderstadt steht den Einwohnern im Interesse der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls jedenfalls durch konkludente Widmung zur unmittelbaren Nutzung zur Verfügung. Hierfür spricht zunächst § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung, in der die Aufgaben des Eigenbetriebs entsprechend beschrieben werden. Darüber hinaus wird die FILharmonie Filderstadt auf ihrer Webseite als Veranstaltungszentrum für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Filderregion bezeichnet (vgl. <https://www.filharmonie-filderstadt.de>, zuletzt abgerufen am 13.04.2023). Auch die Antragsgegnerin geht in ihrer Antragserwiderung davon aus, dass es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt.

bb. Die Antragsgegnerin dürfte die öffentliche Einrichtung in ständiger Übung auch Ortsfremden zur Verfügung stellen. Denn die Räumlichkeit wurde dem Antragsteller als ortsfremder Person bereits mehrmals zur Durchführung eines Impfsymposiums überlassen. Auch in der entsprechenden Betriebssatzung sowie auf der Homepage findet sich keine entsprechende Einschränkung auf Einwohner.

cc. Die vom Antragsteller angestrebte Nutzung der FILharmonie Filderstadt zur Durchführung eines Impfsymposiums dürfte dem Zweck dieser Einrichtung entsprechen.

Der Anspruch auf Zulassung ist vor allem durch den Widmungszweck begrenzt. Die Gemeinde darf selbst entscheiden, in welchem Umfang sie ihre öffentlichen Einrichtungen den Einwohnern zur Verfügung stellt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.10.2014 – 1 S 1855/14 –, juris Rn. 12; BeckOK KommunalR BW/Fleckenstein, 20. Ed. 01.01.2023, § 10 GemO Rn. 20).

Nach diesen Maßstäben dürfte sich die geplante Abhaltung des „13. Stuttgarter Impfsymposium[s]“ im Rahmen des Widmungszwecks halten. In der Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt wird der Widmungszweck der Stadthalle nicht näher

ausgeführt. Wie bereits dargestellt, ergibt sich u. a. aus § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung, dass es sich bei der FILharmonie Filderstadt vor allem um eine Veranstaltungshalle handelt. Insbesondere Veranstaltungen kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art sollen dort stattfinden. Bei dem geplanten Impfsymposium dürfte es sich um eine Veranstaltung solcher Art handeln.

dd. Der Einwand der Antragsgegnerin, es bestehe eine reale Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, dürfte vorliegend nicht zu einer Begrenzung des Nutzungsanspruchs führen.

Der Nutzungsanspruch erfährt eine Begrenzung nicht nur durch den Rahmen der Widmung, sondern unterliegt u. a. auch der Beschränkung einer gesetzmäßigen Benutzung. Der Anspruch besteht nämlich nur im Rahmen der Gesetze (vgl. Hettich, Sicherheitsleistungen für gefahrgeneigte Veranstaltungen in kommunalen öffentlichen Einrichtungen – Grundfragen der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, VBIBW 2022, S. 45).

Bei sog. „gefahrgeneigten Veranstaltungen“, bei denen zu befürchten ist, dass es zu Ausschreitungen und Gegendemonstrationen kommen wird, ist eine Versagung der Zulassung nur aus diesem Grund nicht möglich. Hier ist die Gemeinde vielmehr verpflichtet, durch entsprechende Auflagen wie z. B. einer Haftungsübernahmeerklärung durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Veranstaltung trotz evtl. zu befürchtender Schädigungen an der öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.1995 – 1 S 1283/95 –, juris; BeckOK KommunalR BW/Fleckenstein, 20. Ed. 01.01.2023, § 10 GemO Rn. 26).

Aus Sicht der Kammer liegen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass es sich bei dem geplanten „13. Stuttgarter Impfsymposium“ um eine gefahrgeneigte Veranstaltung im o. g. Sinne handelt.

Für die Kammer ist von der Antragsgegnerin nicht hinreichend dargelegt worden, dass es im Rahmen der Veranstaltungen überhaupt zu Gegendemonstrationen kommen wird. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf Nachrichten zahl-

reicher Bürger. Derartige E-Mails befinden sich zwar in der Behördenakte der Antragsgegnerin. In diesen äußern sich die Verfasser auch ausdrücklich ablehnend zu der Veranstaltung und begehren deren Aufhebung. Konkrete Hinweise auf Gegendemonstrationen finden sich in den E-Mails jedoch nicht. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, es seien telefonisch sowie schriftlich Gegendemonstrationen angekündigt worden, bleibt diese Angabe allerdings pauschal und vage. Ihr lässt sich insbesondere nicht entnehmen, ob für den Zeitraum der Veranstaltung bereits konkret eine Gegendemonstration und ggf. mit wie vielen Personen angemeldet wurde. Aus den Akten geht in keiner Weise hervor, ob die Gegendemonstrationen von den Leuten angekündigt wurden, die sich gegenüber der Antragsgegnerin kritisch geäußert haben. Entsprechende schriftliche Nachweise hierzu befinden sich nicht in der Akte. Die Einschätzung des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin in der E-Mail vom 10.03.2023 führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Verweis auf kontroverse Diskussionen der Veranstaltung in den sozialen Medien bleibt ebenfalls äußerst vage und pauschal. Darüber hinaus führt eine kontroverse Diskussion in den sozialen Medien nicht zwingend zu einer Gegendemonstration. Auch der Vergleich mit einer anderen Veranstaltung in der Filderhalle in Leinfelden-Echterdingen geht fehl. Denn es handelt sich nach dem Programm sowohl personell als auch inhaltlich um eine andere Veranstaltung, die nicht mit der hiesigen in Zusammenhang steht (Dr. Daniele Ganser, „Warum ist der Ukraine-Krieg ausgebrochen“; https://www.adticket.de/Dr.-Daniele-Ganser-Live-Vortrag-zum-Thema-Weltfrieden/Leinfelden-Echterdingen-Filderhalle/12-05-2023_20-00.html, zuletzt abgerufen am 13.04.2023). Darüber hinaus findet sie zeitlich versetzt statt. Die angekündigten Demonstrationen beziehen sich lediglich auf die Veranstaltung in der Filderhalle und nicht auf die vom Antragsteller geplante. Auch aus dem Verweis der Antragsgegnerin auf einen Aufsatz des Antragstellers vom 11.08.2022 ergibt sich nichts Anderes. Zum einen steht dieser nicht konkret in Bezug zu der Veranstaltung. Zum anderen ergeben sich hieraus keine Hinweise auf eine Gegendemonstration.

Selbst wenn es im Zusammenhang mit dem Impfsymposium zu Gegendemonstrationen kommen würde, führte dies nicht unmittelbar zur Annahme einer gefahrgeneigten Veranstaltung im vorliegenden Fall. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es im Zuge der Gegendemonstrationen zu Ausschreitungen kommen wird. Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf eine aufgeheizte Stimmung in Bezug auf die Veranstaltung verweist, liegen hierfür nach der Aktenlage

und aufgrund des Vortrags der Antragsgegnerin keine ausreichend belastbaren Anhaltspunkte vor.

b. Der Antragsteller hat auch einen die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Solchen, die Hauptsache vorweg nehmenden Anträgen ist im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte. Dabei ist dem jeweils betroffenen Grundrecht und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2013 – 6 VR 3.13 –, juris Rn. 5, m. w. N.).

Hiervon ausgehend hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihm bei einem Abwarten auf die Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unzumutbare, auch nach einem Erfolg in diesem Verfahren nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen. Der Antragsteller kann Rechtsschutz in einer Hauptsache vor Beginn der ab 19.05.2023 stattfindenden Veranstaltung nicht erlangen. Dieser käme zu spät, um den zur Entscheidung gestellten Zulassungsanspruch zu regeln bzw. zu sichern. Ihm entstünden schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile. Die Werbung der Veranstaltung hat bereits begonnen. Darüber hinaus sind schon Karten für das Symposium verkauft worden. Einige Referenten des Symposiums haben bereits zugesagt und halten sich den entsprechenden Termin frei. Mit ihnen sind Honorare vereinbart worden, die auch bei einer Absage des Symposiums anfallen würden.

Zwar ist bei der Beurteilung des Anordnungsgrunds einerseits auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nicht losgelöst von den Einzelfallumständen ohne Weiteres einen strikten Anspruch auf die Vergabe der Stadthalle zu einem bestimmten Termin hat. Vielmehr ist die Termingestaltung mit Blick auf das der Kommune grundsätzlich zustehende Organisationsermessen bei der Vergabe ihrer öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage einer sachgerechten, einzelfallbezogenen Abwägung vorzunehmen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.06.2018 – 15 B 875/18 –, juris Rn. 34). Dieses hat die Antragsgegnerin jedoch durch die FILharmonie Filderstadt bereits

ausgeübt und mit dem Antragsteller am 26.01.2023 einen entsprechenden Veranstaltungsvertrag geschlossen. Sie hat hiermit zu erkennen gegeben, dass einem Termin zu diesem Zeitpunkt nichts entgegen steht. Der Antragsteller hat andererseits im Vertrauen auf den geschlossenen Veranstaltungsvertrag bereits Dispositionen getätigt, unter anderem feste Zusagen von Referenten.

c. Die Kammer sieht es vorliegend nicht als notwendig an, wie vom Antragsteller ausdrücklich beantragt, die Antragsgegnerin dazu zu verpflichten, die FILharmonie Filderstadt anzuweisen, den Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag klarstellungshalber zurückzunehmen. Sie hat den Antrag des Antragstellers daher entsprechend sachdienlich ausgelegt. Mit dem Begehren, den Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen, macht der Antragsteller im Grunde einen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch geltend. Die Anwendung des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt im Verfahren nach § 123 VwGO nicht in Betracht. Das Begehren auf Rückgängigmachung der Vollziehung ist durch einen eigenen, unmittelbar hierauf gerichteten Anordnungsantrag gemäß § 123 VwGO zu verfolgen (vgl. für das Ausländerrecht OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.07.2017 – 7 B 11079/17 –, juris Rn. 23 m. w. N.). Allerdings erachtet die Kammer eine entsprechende Klarstellung vorliegend nicht als notwendig. Denn die Kündigung kann im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen keinen Bestand haben. Sie betrifft den öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch, der mit der vorliegenden Entscheidung gerade bejaht wird.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

5. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 22.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Herabsetzung des Streitwerts im Hinblick auf die Vorläufigkeit des beantragten Rechtsschutzes (Nr. 1.5. des Streitwertkatalogs) kommt im Hinblick darauf, dass der Rechtsschutzantrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache und damit auf eine endgültige Entscheidung gerichtet ist, nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach

103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

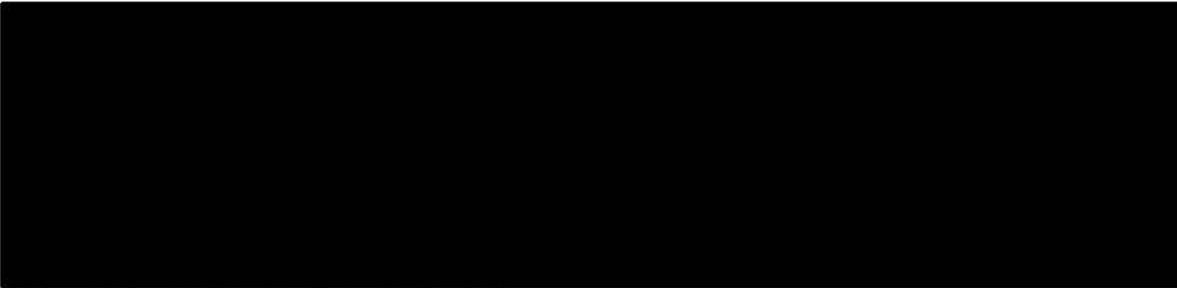
Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 und – für die darin besonders genannten Beteiligten – auf § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle